

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Sickte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 7 Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Sickte am 11.12.2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Sickte wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v. H. |
| | b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sickte vom 19.03.2024 außer Kraft.

ausgefertigt:
Gemeinde Sickte
Sickte, den 11.12.2024



Der Gemeindedirektor

Der Bürgermeister